



Richtlinien

zur Vergabe städtischer Sporteinrichtungen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vergaberichtlinien	2
2. Prioritäten bei der Vergabe von Übungszeiten in Turn- und Sporthallen.....	3
3. Prioritäten bei der Vergabe der stadteigenen Bernhard-Faust-Halle (BFH) werden in folgender Reihenfolge gesetzt:	3
4. Anzahl der Übungseinheiten je Nutzer und Festlegung von Mindestteilnehmerzahlen.....	4
5. Pflichten der Nutzer.....	4
6. Belegung in den Schulferien.....	4
7. Weitere Regelungen und Tabelle Übungszeiteinheiten (ÜZE).....	5

1. Allgemeine Vergaberichtlinien

Die Richtlinien zur Vergabe städtischer Sporteinrichtungen sind die Grundlage für die Vergabe von Übungszeiten in städtischen Turn- und Sporthallen. Sie berücksichtigen die Leistungsstärke der jeweiligen Sportgruppe, legen Mindestteilnehmerzahlen für die Belegung einer Halle fest und setzen Prioritäten für die Hallenvergabe.

1.1. Die Vergabe städtischer Sportstätten erfolgt für die Zeiten, die nicht durch den Schulsport belegt sind, entsprechend den nachstehenden Kriterien. Für die Wochentage Montag bis Freitag ist eine Vergabe zu Trainings- und Übungszwecken möglich. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgt eine Vergabe zur Durchführung von Rundenspielen, Wettkämpfen, Lehrgängen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen wie z. B. Sportshows der Vereine, Freundschaftstreffen usw.

1.2. Die Benutzungszeiten in den städtischen Turn- und Sporthallen werden einheitlich auf Übungszeiteinheiten (ÜZE) von 45 Minuten festgelegt. Die Anzahl der ÜZE für eine Sportgruppe je Woche einschließlich 5 Minuten Regiezeit errechnet sich nach der jeweiligen Leistungsstärke.

1.3. **Sporthallen sollen vorrangig solchen Gruppen zugewiesen werden, die aufgrund ihrer Sportart hallengebunden sind.** Daher sind sie bevorzugt für traditionelle Hallensportarten (Basketball, Volleyball, Handball, Turnen etc.) mit großem Flächenbedarf und Höhenanspruch sowie mit großen Gruppen zu vergeben. Eine Vergabe erfolgt im Hallenfußball grundsätzlich nur für Mannschaften der C-, D-, E- und F-Jugend und Meisterschaftsspiele. Die Überlassung von Übungszeiten an alle übrigen Fußballmannschaften ist erst möglich, wenn die zwingend auf eine Hallennutzung angewiesenen Sportarten ausreichend mit Übungszeiteinheiten versorgt sind.

Spieltermine und Lehrgänge am Wochenende haben Vorrang vor Freundschaftsbegegnungen .

Spieltermine der Verbandsrunde am Wochenende haben Vorrang vor sonstigen Veranstaltungen. Anmeldungen für Spieltermine müssen bis zum 2. Mai des jeweiligen Jahres bei der Stadtverwaltung (FD1060) eingehen.

Trainingszeiten zwischen 17 und 20 Uhr sind vorrangig für Kinder- und Jugendsportgruppen zu vergeben.

1.4. Eine Hallenvergabe erfolgt vorrangig an Nutzergruppen, die im Stadtgebiet Rotenburg ihren Sitz haben.

1.5. Die Stadtteilbezogenheit der einzelnen Nutzergruppen ist nach Möglichkeit zu beachten.

1.6. Bei Nutzergruppen, die nicht über den Hessischen Sportbund unfallversichert sind, ist Voraussetzung für die Hallenvergabe, dass sie das Bestehen einer Unfallversicherung für ihre Mitglieder per Kopie des Versicherungsscheines nachweisen. Für die Überlassung von Dauerbelegungszeiten sowie Einzelterminen ist ein schriftlicher Formantrag mit Unterschrift eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes des Vereins zu stellen. Die Anträge sind spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Überlassungsbeginn bzw. -tag schriftlich einzureichen. Die Spieltermine der Verbandsrunden sind bis spätestens 02.05. jeden Jahres vorzulegen.

1.7. Sofern die nach diesen Richtlinien erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist der Vermieter berechtigt, die überlassene Sportstätte fristlos zu kündigen. Die Vergaberichtlinien haben Gültigkeit für sämtliche Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume in der Verwaltung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda.

2. Prioritäten bei der Vergabe von Übungszeiten in Turn- und Sporthallen

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Hallenübungszeiten und kaum noch zu erwartenden Kapazitätsausweitungen beim Bau von weiteren Sporthallen muss die Vergabe von Übungszeiten nach Prioritäten erfolgen.

Gemäß den Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Rotenburg an der Fulda sind die Sportvereine als Träger des sportlichen Geschehens durch die Errichtung und Bereitstellung von funktionsgerechten Sport- und Übungsstätten zu unterstützen. Für die Überlassung von Übungszeiten wird dementsprechend folgende Rangfolge festgelegt:

2.1. Regelmäßige Veranstaltungen der Einrichtungen der Stadtjugendpflege / des Haus der Jugend.

2.2. Rotenburger Turn- und Sportvereine im Sinne der Vereinsförderrichtlinien.

2.3. Die Volkshochschule Hersfeld-Rotenburg mit ihren Kursangeboten im Bereich Gesundheitsforum/ Gymnastik.

2.4. Freie Sportgruppen (Vereine ohne BSB-Mitgliedschaft, Betriebssportgruppen, private Sportgruppen und Interessensgemeinschaften).

Die sporttreibenden Verein haben zum 31.05. des laufenden Jahres ihren jährlichen Bedarf schriftlich gegenüber der Stadt Rotenburg a. d. Fulda anzuzeigen.

Aufgrund des Bedarfs des organisierten Sports ist eine Vergabe von Übungszeiten an freie Sportgruppen in den Hauptbelegungszeiten an Wochentagen nur nachrangig möglich. Feste Belegungsmöglichkeiten ergeben sich insbesondere über eine kooperative Mitgliedschaft der freien Sportgruppen bei einem bestehenden Sportverein. Die freie Sportgruppe bleibt somit als Gruppe erhalten. Sie genießt Versicherungsschutz über den Hessischen Sportbund und kann Übungszeiten in Absprache mit dem Verein in den städtischen Sporthallen belegen.

2.4. Kommerzielle Einrichtungen

Eine Vergabe für diese Nutzergruppen ist nur ausnahmsweise in freien Belegungszeiten möglich.

3. Prioritäten bei der Vergabe der stadteigenen Bernhard-Faust-Halle werden in folgender Reihenfolge gesetzt:

- Internationale Sportveranstaltungen
- Nationale Sportveranstaltungen
- gesellschaftliche/musikalische Veranstaltungen und regionale Sportveranstaltungen
- Sportveranstaltungen auf Stadt- und Bezirksebene
- Trainingszeiten der hallensporttreibenden Vereine

4. Anzahl der Übungseinheiten je Nutzer und Festlegung von Mindestteilnehmerzahlen

(Empfehlung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft Köln, s.a. Tab. Pkt. 7)

Die Mindestteilnehmerzahl je Sportgruppe wird sportartenspezifisch berechnet. Die Mindestteilnehmerzahl bezieht sich jeweils auf eine Übungszeiteinheit (ÜZE) in einer Normalturnhalle der Größe 15 m x 27 m. Bei Leistungssportlern und Leistungssportmannschaften (Aktive der höheren Spielklassen) ist bei Bedarf eine Reduzierung der Mindestteilnehmerzahl von bis zu 50% möglich.

Das Erreichen der jeweils vorgegebenen Mindestteilnehmerzahlen ist Voraussetzung für die Zuweisung von Übungszeiteinheiten (ÜZE) in städtischen Turn- und Sporthallen.

Aufgrund der unterschiedlichen Bedürfnisse des leistungs- sowie des Freizeitsports ist die Anzahl von Übungszeiteinheiten nach der Leistungsstärke und Spielklasse der jeweiligen Sportgruppe zu ermitteln. Die Anzahl der Übungszeiteinheiten einer Sportgruppe je Belegungswoche kann sich deshalb entsprechend der Leistungsstärke halbjährlich erhöhen oder verringern. Die in der Tabelle unter Pkt. 7 genannten Übungszeiteinheiten sind als Mindestzahlen anzusehen.

5. Pflichten der Nutzer

5.1. Die Nutzer sind verpflichtet, nach Aufforderung durch den Hallenhausmeister (im Auftrag des Vermieters) die ordnungsgemäße Belegung der zugeteilten oder beantragten Hallenstunden durch Vorlage eines Gestattungsvertrages zu Beginn der Nutzung nachzuweisen.

Durch Personal des Vermieters werden darüber hinaus regelmäßig Belegungskontrollen durchgeführt. Der Nutzer ist verpflichtet, die zugeteilten Hallenstunden angemessen auszulasten. Nicht mehr benötigte Übungszeiten sind unverzüglich dem Vermieter (Fachdienst 1060 der Stadtverwaltung) zu melden. Jegliche Nutzungszeit ist regelmäßig durch die Nutzer im Hallenbuch zu bestätigen.

5.2. Änderungen gegenüber dem Überlassungsantrag bezüglich der Sportart, der Teilnehmerzahl, der Spielklasse etc. sind dem Vermieter bzw. dessen Vertretung umgehend mitzuteilen.

5.3. Jede Übungsgruppe ist durch einen Sportlehrer oder Übungsleiter zu betreuen.

6. Belegung in den Schulferien

6.1. Die städtischen und kreiseigenen Sportstätten sind in den Ferien allgemein geschlossen.

6.2. Eine Ferienbelegung ist ausnahmsweise nur für Leistungssportgruppen der Rotenburger Turn- und Sportvereine oder zu Veranstaltungen der Nutzergruppen nach 2.1 in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Grundsätzlich haben Reparaturarbeiten, Renovierungen und Grundreinigungen in den Sporthallen Vorrang vor einer Ferienbelegung.

Eine Ferienbelegung ist spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn vorab schriftlich beim Vermieter zu beantragen. Eine Genehmigung bei Vorlage der o. g. Voraussetzungen ist nur möglich, soweit ein Hausmeister den Bereitschaftsdienst in der jeweiligen Halle versieht. In Einzelfällen kann im

Benehmen mit dem Hausmeister nach Genehmigung durch den Vermieter ein Schließdienst durch den Verein vorgesehen werden.

7. Weitere Regelungen

Die jeweiligen Bestimmungen der mit den Nutzern abgeschlossenen Gestattungsverträge sowie die aktuelle Fassung der „*Ordnung über die Benutzung von Räumen u. Anlagen kreiseigener Schulen durch Dritte*“ und der „*Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda*“ haben Gültigkeit.

Tabelle Mindestteilnehmer und Übungszeiteinheiten

Sportart	Mindestteilnehmer ...pro ÜE (45 Min.)		Anzahl der Übungseinheiten (ÜZE) zu 45 Minuten ...pro Woche		
	Turn- und Sporthallen á 27x15 m (JGS – ASS – GSL)	Turn- und Sporthallen á 45x27 m (GSH – BFH)	Freizeitsport	Jugend+ Aktive der unteren u. mittleren Spiel- klassen	Aktive der höheren Spiel- klassen
1. Hallensportarten					
Badminton	10	--	1-2	4	6
Basketball	10	20	1-2	4	6
Faustball	10	20	1-2	4	6
Handball	10	20	1-2	4	8
Tischtennis	10	--	1-2	4	6
Volleyball	10	20	1-2	4	6
2. Sonstige Sportarten					
Fußball im Jugend- bereich	10	20	1-2	4	6
Kampfsportarten	10	20	1-2	4	8
Konditionstraining f. Freiluftsportarten	10	20	1-2	2	4
Turnen für Kinder, Senioren etc., und Gymnastik	10	--	1-2	--	--
Geräteturnen	10	--	1-2	2	--
Tanz	10	--	1-2	2	--